

Zusätzliche Nutzungsbedingungen und Hygienekonzept

für die Sporthallen der Gemeinde Seelbach während der Corona-Pandemie

Anwendungsbereich

Die Sporthallen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken entsprechend des jeweils geltenden Belegungsplans genutzt werden.

Die Sporthallen dürfen auch zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben genutzt werden. Hierfür muss der Gemeinde jedoch zwingend ein Hygienekonzept vom jeweiligen Verein vorgelegt werden.

Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind (z.B. Toiletten, Geräteräume).

Allgemeine Vorgaben

Personen, die

- **in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
- **die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,**

dürfen die Sporthallen nicht betreten.

Alle Sportler/innen erscheinen pünktlich zum Training und verlassen die Sporthalle 15 Minuten vor dem üblichen Trainingsende. Dies hat den Hintergrund, dass so Überschneidungen zwischen Trainingsgruppen vermieden werden können und kein Begegnungsverkehr stattfindet.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Abs.2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Dies gilt vor allem für Toiletten- und Duschräume sowie Umkleieräume. Die dort angebrachte Beschilderung ist zu beachten. Der Aufenthalt in den genannten Räumen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Sportlerinnen und Sportler sollten wenn möglich bereits umgezogen zum Training erscheinen.

Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.

Die Nutzer sorgen zusätzlich zur eingeschalteten Lüftungsanlage für eine gute Durchlüftung während des Trainingsbetriebs durch das Öffnen von Fenstern bzw. Türen.

Dem nutzenden Verein bzw. Trainingsgruppe obliegt die Datenerhebung nach § 6 CoronaVO für alle Trainings- und Übungseinheiten sowie bei Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben.

Der Verein hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Anwesenden (insbesondere Besucher/innen, Nutzer/-innen und Teilnehmer/-innen) zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- Name und Vorname,
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit, und
- wenn möglich, Telefonnummer

Die o.g. Anwesenden dürfen die Sporthallen nur besuchen, wenn sie die Daten dem Verein vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Verein vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Trainings- und Übungsbetrieb

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Vorgaben sowie § 9 Absatz 1 der CoronaVO (Gruppen bis 20 Personen).

Die in § 9 Abs. 1 der CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen,

1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig eingehalten werden kann,
2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Abs. 1 genannte Personenzahl.

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit üblichen Trainings- und Übungssituationen.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Vorgaben.

Für Ligabetrieb und Wettkämpfe hat der Verein ein Hygienekonzept zu erstellen und der Gemeinde frühzeitig vorzulegen. Hierbei sind die Regelungen des § 4 der CoronaVO Sport zu beachten.

Verpflichtungen der Nutzer der Seelbacher Sporthallen

Die Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie die „Zusätzlichen Nutzungsbedingungen und Hygienekonzept“ der Gemeinde Seelbach werden von den jeweiligen nutzenden Vereinen und Organisationen sowie deren Übungsleiter, Trainer und Sportler/-innen zur Kenntnis genommen und werden zwingend beachtet bzw. umgesetzt.

Seelbach, den 14. September 2020